

Stadt Albstadt

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
vom 17. Dezember 2009
in der Fassung vom 26. Februar 2015

Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat am 17.12.2009 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Albstadt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Stripteasevorführungen, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Unternehmen;
3. Vorführungen von Filmen, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind, in Nachtlokalen, Bars u. ä. Unternehmen;
4. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Filmen, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind;
5. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK-, und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
6. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
7. Sex- und Erotikmessen;
8. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 9 erfasst;

9. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind (die öffentliche Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt):
 - a) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit;
 - b) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 3
Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
2. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (z. B. Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
3. Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereithalten werden;
4. die entgeltliche Benutzung von Billard, Dart, Tischfußball, Musikautomaten, Kegelbahnen u. ä.
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

§ 4
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 4 und 9 wer die Filmkabinen bzw. Spielgeräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5
Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 – 2, 5 und 7 wird die Vergnützungsteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 – 4 wird die Vergnützungsteuer nach der Anzahl der Sitzplätze bzw. der Anzahl der Filmkabinen erhoben.
- (3) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 6 wird die Vergnützungsteuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen pro Veranstaltungstag erhoben. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
- (4) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Spielvorrichtungen erhoben.
- (5) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 a) wird die Vergnützungsteuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (6) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 b) wird die Vergnützungsteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.

§ 6
Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung der Veranstaltungsfläche nach § 5 Absatz 1 beträgt der Steuersatz:

bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1	80 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2	100 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5	120 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7	10 Euro
täglich für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.	

- (2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl von Sitzplätzen gemäß § 5 Absatz 2 beträgt der Steuersatz eines Platzes für jeden angefangenen Kalendermonat bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 4 Euro.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der Kabinen gemäß § 5 Absatz 2 beträgt der Steuersatz einer Kabine für jeden angefangenen Kalendermonat bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 100 Euro.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der Veranstaltungstage gemäß § 5 Absatz 3 beträgt der Steuersatz für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 6 je Tag und Prostituierter 5 Euro.
- (5) Bei der Besteuerung nach Spieleinrichtungen gemäß § 5 Absatz 4 beträgt der Steuersatz je Spieleinrichtung für jeden angefangenen Kalendermonat bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 350 Euro.
- (6) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 5 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat 23 v. H. des Einspielergebnisses.
Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (7) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 6 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 b) beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 140 Euro;
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 50 Euro
 - c) unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 280 Euro.

§ 7
Mehrere Vergnügen

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach § 5 Absatz 1 oder 2 zu besteuern Vergnügen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach dem höchsten der in § 6 Absatz 1 oder 2 aufgeführten Steuersätze berechnet.
- (2) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 7.
- (3) In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen besonders besteuert.

§ 8
Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 6 und 7 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, sofern die Steuer nach § 5 Absatz 1 und 3 erhoben wird.
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 – 5 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat, sofern die Steuer nach § 5 Absatz 2 und 4 – 6 erhoben wird. Die Steuerpflicht für Vergnügen im Sinne von § 2 Nr. 4 und 9 beginnt mit der Aufstellung der Filmkabine bzw. des Spielgeräts. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Filmkabine bzw. das Spielgerät endgültig entfernt wird.

§ 9
Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung; bei Spielgeräten mit der Benutzung des Geräts durch den/die Spieler/in.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner (§ 4) monatlich bei der Stadt Albstadt anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 2 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten nach dem Entstehen der Steuer (§ 9) die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.

§ 11
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Albstadt die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden und zu entrichten. Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Nr. 9 a) ist hierzu der Vordruck der Stadt Albstadt zu verwenden. Eine Meldepflicht besteht nicht in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2.
- (2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.
- (3) Der Steuerschuldner hat die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 2 Nr. 9 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (4) Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Nr. 9 a) ist das am Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung im jeweiligen Erhebungszeitraum.
- (5) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 7 bei der Stadt Albstadt spätestens 3 Werkstage vor Beginn anzuzeigen.

§ 12
Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Stadt Albstadt ist berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 13
Steuerpflicht und Außenprüfung

- (1) Die Stadt Albstadt ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Albstadt beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Albstadt die Vergnügungssteuer anzumelden oder zu entrichten
 2. entgegen § 11 Absatz 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen
 3. entgegen § 11 Absatz 3 die Aufstellung oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. des folgenden Kalendermonats anzeigt
 4. entgegen § 11 Absatz 5 Veranstaltungen nicht 3 Werkstage vor Beginn anzeigt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.12.1988 in ihrer aktuellen Fassung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten folgende Regelungen betreffend Geräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Ziffer 9 a) rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft:
 § 4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 9, § 11, § 13.

- (3) Soweit Festsetzungen für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2009 noch nicht bestandskräftig geworden sind und nun gemäß dieser Satzung nach dem Einspielergebnis bemessen werden, wird die danach zu berechnende Steuer der Höhe nach auf die Steuer beschränkt, die sich aus der Anwendung der Satzung vom 01.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2003, für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, differenziert nach den Aufstellungsorten ergeben würde.
- (4) Für nicht bestandskräftige Steuerbescheide für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2009 wird den Steuerpflichtigen Gelegenheit zur fristgerechten Abgabe der erforderlichen Angaben bis 28.02.2010 gegeben.
Für die Form und Vollständigkeit der Angaben gilt § 5 Abs. 4 dieser Satzung. Erfolgt keine vollständige und fristgerechte Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der (Ober-) Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Albstadt, den 17.12. 2009

Dr. Jürgen Gneveckow
Oberbürgermeister